

Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 29. Oktober 2019 BAnz AT 29.10.2019 B1 Seite 1 von 3

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Fertigungszeiten, Entgelten und sonstigen Vertragsbedingungen für die Herstellung von Schuhwaren in Heimarbeit

Vom 25. Juni 2019

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4g des Gesetzes zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung und für mehr Schutz in der Arbeitslosenversicherung vom 18. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2651) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Schuhwaren die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der die beteiligten Länder und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

١.

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung hat folgenden Geltungsbereich:

sachlich: für das Herstellen, Be- und Verarbeiten sowie das Verpacken von Schuhen jeden Materials (außer gewirkten,

gestrickten und gehäkelten Schuhen sowie Puppenschuhen), von Schuhteilen und sonstigen Schuhwaren (z. B. Einlagen und Einlegesohlen), soweit die Produkte für einen fabrikmäßigen Schuhherstellungsprozess

typisch sind;

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen Gleichgestellten;

räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Nieder-

sachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

und Thüringen.

§ 2

Entgeltregelung

- (1) In Heimarbeit Beschäftigte erhalten die gleichen Akkordsätze bzw. Vorgabezeiten wie Arbeitnehmer im Betrieb.
- (2) Wird eine Arbeit nicht im Betrieb oder nicht im Akkord durchgeführt, so werden die Akkordsätze bzw. die Vorgabezeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat vereinbart, wobei Heimarbeiter hinzugezogen werden können.
- (3) Das für die Entgeltberechnung zugrunde zu legende Stundenentgelt beträgt:
- a) für einfache Tätigkeiten, die nach kurzer Anlernzeit von bis zu zwei Wochen ausgeübt werden können, z. B. Verpackungs- und Kommissionierarbeiten, Färben, Kaschieren
 - ab 1. August 2019 10,88 Euro/Stunde,
- b) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach kurzer Anlernzeit von zwei bis sechs Wochen ausgeübt werden, z. B. schwere Näharbeiten, schwere Montagearbeiten
 - ab 1. August 2019 11,14 Euro/Stunde,
- c) für Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die nach einer Anlernzeit von über sechs Wochen ausgeübt werden, z. B. Näharbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung, Montagearbeiten mit besonderer Geschicklichkeitsanforderung
 - ab 1. August 2019 11,25 Euro/Stunde.

Berechnungsbasis sind 169 Monatsstunden.



Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 29. Oktober 2019 BAnz AT 29.10.2019 B1 Seite 2 von 3

§ 3

Heimarbeitszuschläge

Die in Heimarbeit Beschäftigten erhalten für ihre besonderen Aufwendungen folgende Zuschläge auf die reinen Arbeitsentgelte:

Zuschneiden, Buggen, Absatzüberziehen, Flechten, Schuhschmuck anfertigen und sonstige Handarbeiten, die ohne Maschinenbenutzung ausgeführt werden 4 % Steppen bei Gestellung von Maschinen und Zubehör durch den Betrieb 6 % ohne Gestellung von Maschinen und Zubehör durch den Betrieb 8 %

§ 4

Material, Geräte, Hilfsstoffe

- (1) In Heimarbeit Beschäftigte haben für die sachgemäße Behandlung der ihnen zur Verfügung gestellten Maschinen und Werkzeuge zu sorgen.
- (2) Die zur Ausführung der Heimarbeit erforderlichen Zutaten sind vom Betrieb zu stellen und bleiben dessen Eigentum.

§ 5

Freistellung von der Arbeit

- (1) In Heimarbeit Beschäftigte erhalten bei Verhinderung Entgeltfortzahlung
- a) bei eigener Eheschließung sowie bei Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft 2 Arbeitstage
- b) bei Eheschließung der Kinder 1 Arbeitstag
- c) bei Niederkunft der Ehefrau/Lebenspartnerin
 d) beim Tod des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners/Lebenspartnerin
- oder eines minderjährigen Kindes

 3 Arbeitstage
- e) beim Tod der Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Geschwister oder eines volljährigen Kindes 1 Arbeitstag
- f) bei Silberhochzeit 1 Arbeitstag
- g) bei Wohnungswechsel mit bestehendem eigenem Hausstand einmal im Kalenderjahr 1 Arbeitstag
- h) bei Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes, soweit kein Entschädigungsanspruch auf Verdienstausfall besteht 1 Arbeitstag
- (2) Der Tagesverdienst errechnet sich aus dem Durchschnittsverdienst der letzten sechs Wochen.

Bei Teilnahme an Betriebsversammlungen wird den in Heimarbeit Beschäftigten die Dauer der Betriebsversammlung vergütet; hierbei wird der entsprechende tarifliche Zeitlohn zugrunde gelegt.

§ 6

Urlaub

- (1) In Heimarbeit Beschäftigte erhalten 28 Arbeitstage Urlaub. Der Urlaub für Jugendliche und der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit er danach die in Satz 1 genannte Zahl der Urlaubstage unterschreitet, gilt auch für diese Gruppen die in Satz 1 geregelte Urlaubsdauer.
- (2) Als Urlaubsvergütung erhalten sie für jeden Lohnabrechnungszeitraum, in dem sie Heimarbeit für den Betrieb verrichten, 12,04 % ihres reinen Arbeitsentgeltes, vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen und den Urlaub geleisteten Zahlungen.

Jugendliche erhalten 12,04 % und Schwerbehinderte 14,19 % des nach denselben Grundsätzen errechneten Arbeitsentgeltes.

§ 7

Zusätzliches Urlaubsgeld

Als zusätzliches Urlaubsgeld erhalten in Heimarbeit Beschäftigte 4 % des nach vorstehenden Grundsätzen errechneten reinen Arbeitsentgelts.

Die Urlaubsvergütung ist vor Urlaubsbeginn, beim Ausscheiden aus der Beschäftigung vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszuzahlen.

§ 8

Sonstige Regelungen

Im Übrigen gelten – auch für Verjährungsfristen – die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Heimarbeitsgesetz und das Entgeltfortzahlungsgesetz.



Bekanntmachung

Veröffentlicht am Dienstag, 29. Oktober 2019 BAnz AT 29.10.2019 B1 Seite 3 von 3

II.

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 23. November 1992 (BAnz. S. 2250 vom 13. März 1993), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 19. März 2015 (BAnz AT 19.05.2015 B1), außer Kraft.

Mainz, den 25. Juni 2019

Heimarbeitsausschuss für Schuhwaren

(Manfred Junkert) (Frieder Weißenborn)
(Dr. Peter Neumann) (Sabine Duckstein)
(Jürgen Durm) (Ulrich Schacht)

(Birgit Belz)
- Vorsitzende -

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10401/24 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.